

# Bekanntmachung



## des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Sauernlohe“ der Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab

Die Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab hat mit Beschluss vom 14.06.2023 den Bebauungsplan „Sauernlohe“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans betrifft die Grundstücke mit den FINrn. 186, 198/5 (Teilfläche), 202/3 (Teilfläche), 215, 215/2, 215/6, 215/7, 216, 217, 217/1, 217/2, 217/3, 218, 219, 219/2, 219/3, 219/4, 219/5, 220, 223, 224, 225, 225/2, 225/3, 225/4, 225/5, 225/6, 1113 (Teilfläche), 1114 (Teilfläche), 1115 (Teilfläche), 1115/2 (Teilfläche) und 1115/5 der Gemarkung Altenstadt a.d. Waldnaab und wird durch folgende Nutzungen begrenzt:

- Im Norden durch das bestehende Gewerbegebiet an der Jahnstraße
- Im Osten durch die Bundesstraße 22
- Im Süden durch bestehende landwirtschaftliche Nutzflächen
- Im Westen durch bestehende forstwirtschaftliche Nutzflächen

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Sauernlohe“ in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab (Bauamt, Zimmer E.10, Hauptstraße 6), zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch im Internet unter [www.altenstadt-waldnaab.de](http://www.altenstadt-waldnaab.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Altstadt a.d. Waldnaab, 16.04.2024  
Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab

angeheftet am: 17.04.2024  
abgenommen am: 21.05.2024



Ernst Schicketanz  
1. Bürgermeister



(Unterschrift)

Verteiler:

1. Amtstafel Rathaus
2. Amtstafel Wagnerstraße
3. Amtstafel Meerbodenreuth
4. Amtstafel Buch
5. Amtstafel Kotzau
6. Homepage der Gemeinde
7. WV